

Dienstordnung des Amts für Kultur (Do AfK)

Vom 10. Januar 2017 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹⁾ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983²⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz,

beschliesst:

§ 1 Unterstellung

¹ Das Amt für Kultur ist eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und untersteht deren Vorsteher oder Vorsteherin.

§ 2 Aufgaben

¹ Das Amt für Kultur setzt die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft, insbesondere die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung des zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens, die Bereitstellung eines kulturellen Grundangebots zugunsten der Bevölkerung sowie die Vermittlung und den Austausch von Kultur in der Öffentlichkeit, um.

² Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz vom 4. Juni 2015³⁾ über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL), der Verordnung vom 20. Dezember 2016⁴⁾ über die Kulturförderung (KFV), dem Archäologiegesezt vom 11. Dezember 2002⁵⁾ und dem Vertrag vom 24. März 1998⁶⁾ über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervvertrag).

§ 3 Gliederung

¹ Das Amt für Kultur gliedert sich in die:

- a. Dienststellenleitung;
- b. Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica;
- c. Hauptabteilung Archäologie und Kantonsmuseum;

1) [SGS 140](#)

2) [SGS 140.1](#)

3) [SGS 600](#)

4) [SGS 600.11](#)

5) [SGS 793](#)

6) [SGS 792.1](#)

- d. Hauptabteilung Kulturelles;
- e. Hauptabteilung Kantonsbibliothek.

² Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 4 Dienststellenleitung

¹ Das Amt für Kultur wird von der Kulturkonferenz geleitet.

² Die Kulturkonferenz setzt sich aus allen Leiterinnen und Leitern der Hauptabteilungen zusammen, wobei ihr aus der Hauptabteilung Archäologie und Kantonsmuseum je der Leiter oder die Leiterin beider Bereiche angehören.

³ In der Regel für jeweils 2 Jahre übernimmt ein Mitglied der Kulturkonferenz die Funktion der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters. Er oder sie hat in dieser Zeit den Vorsitz der Kulturkonferenz inne.

⁴ Für denselben Zeitraum übernimmt ein weiteres Mitglied der Kulturkonferenz die Stellvertretung der Dienststellenleitung.

⁵ Die Kulturkonferenz und der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin werden administrativ und projektweise unterstützt durch die Stabsstelle des Amts für Kultur.

§ 5 Zuständigkeiten der Dienststellenleitung

¹ Die Kulturkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a. Sie verabschiedet das Budget des Amts für Kultur zuhanden der Direktion.
- b. Sie verabschiedet Stellungnahmen, Anträge sowie Vorlagen an Regierungsrat und Landrat von kulturpolitischer Bedeutung zuhanden der Direktion.
- c. Sie vertritt kulturpolitische Anliegen und Interessen gegenüber dem Regierungsrat, dem Landrat, der Verwaltung und den Gemeinden.
- d. Sie verabschiedet Anträge betreffend Swisslos-Fonds Gesuche kulturellen Inhalts, die nicht von anderen Stellen behandelt werden, zuhanden der Direktion.

² Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin hat folgende Aufgaben:

- a. Er oder sie vertritt das Amt für Kultur in den Leitungsgremien der Direktion.
- b. Er oder sie nimmt eine Koordinations- und Informationsfunktion für die Hauptabteilungen des Amts für Kultur gegenüber dem Direktionsvorsteher oder der Direktionsvorsteherin, der kantonalen Verwaltung und den Direktionen wahr.

§ 6 Zuständigkeiten Hauptabteilungsleitung

¹ Die Hauptabteilungen des Amts für Kultur üben ihre Amtstätigkeit inhaltlich und operativ selbständig aus.

² Sie werden von einem Hauptabteilungsleiter oder einer Hauptabteilungsleiterin geführt.

³ Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führen ihre Hauptabteilung fachlich und operativ.
- b. Sie verantworten das Budget der Hauptabteilung.
- c. Sie sind für Personelles verantwortlich.
- d. Sie sind für die strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs verantwortlich.
- e. Sie nehmen Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeiten für den Fachbereich wahr.
- f. Sie vertreten den Fachbereich in kantonalen und nationalen Fachorganisationen.

§ 7 Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica

¹ Die Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica wird von der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Hauptabteilungsleiterin oder des Hauptabteilungsleiters geleitet. Der Geschäftsleitung gehören die Abteilungsleitungen an.

² Sie ist verantwortlich für die der Römerstadt Augusta Raurica im Römervertrag, dem Archäologiestgesetz, dem Gesetz über die Kulturförderung und der Verordnung über die Kulturförderung zugewiesenen Aufgaben. Zudem nimmt sie die Koordination, Kooperation und Information in fachspezifischen musealen und archäologischen Aufgaben mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone sowie gegebenenfalls des Auslands wahr.

³ Der Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica sind folgende Kommissionen beigegeben:

- a. Kommission Augusta Raurica;
- b. Stiftungsrat der Stiftung Pro Augusta;
- c. Stiftungsrat der Hans und Johanna Bischof Stiftung.

⁴ Sie führt zusammen mit der Hauptabteilung kulturelles.bl die Geschäfte der Fachkommission Theater Board Augusta Raurica.

§ 8 Hauptabteilung Archäologie und Museum

¹ Die Hauptabteilung Archäologie und Museum wird von einem Ausschuss geleitet.

² Der Ausschuss setzt sich aus den Leiterinnen oder Leitern der Kantonsarchäologie und des Kantonsmuseums sowie aus der Stabsstelle Zentrale Dienste zusammen. Ihm steht der Leiter oder die Leiterin der Kantonsarchäologie oder des Kantonsmuseums vor.

³ Die Hauptabteilung Archäologie und Museum gliedert sich in die:

- a. Abteilung Kantonsmuseum;
- b. Abteilung Kantonsarchäologie;
- c. Stabsstelle Zentrale Dienste;
- d. Stabsstelle Sammlungen und Konservierungslabor.

⁴ Sie ist verantwortlich für die dem Kantonsmuseum und der Kantonsarchäologie im Archäologiegesez, dem Gesez über die Kulturförderung und der Verordnung über die Kulturförderung zugewiesenen Aufgaben. Zudem nimmt sie die Koordination, Kooperation und Information in fachspezifischen musealen und archäologischen Aufgaben mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone sowie gegebenenfalls des Auslands wahr.

§ 9 Hauptabteilung kulturelles.bl

¹ Die Hauptabteilung kulturelles.bl wird vom Hauptabteilungsleiter oder der Hauptabteilungsleiterin geleitet.

² Sie ist Ansprechperson für alle Fragen im zeitgenössische Kunst- und Kulturförderbereich. Insbesondere nimmt sie die ihr im Gesez über die Kulturförderung und der Verordnung über die Kulturförderung zugewiesenen Aufgaben wahr. Zudem berät sie Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen hinsichtlich ihrer Projekteingaben und setzt sich für Massnahmen der Strukturförderung zugunsten von Kunst- und Kulturschaffenden ein.

³ Ihr sind folgende Kommissionen beigegeben:

- a. Kulturrat;
- b. Fachkommission Kunst Basel-Landschaft;
- c. Fachkommission Theater Board Augusta Raurica;
- d. Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL;
- e. Fachausschuss Literatur BS/BL;
- f. Fachausschuss Musik BS/BL;
- g. Fachausschuss Theater und Tanz BS/BL.

⁴ Sie führt die Geschäfte des Kulturrates, der Fachkommission Kunst Basel-Landschaft, zusammen mit der Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica die Geschäfte der Fachkommission Theater Board Augusta Raurica, sowie, gestützt auf die Vereinbarung vom 18. August 2008⁷⁾ über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung, der ihr zugewiesenen Fachausschüsse.

7) [SGS 149.61](#)

§ 10 Hauptabteilung Kantonsbibliothek

¹ Die Hauptabteilung Kantonsbibliothek wird von der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Kantonsbibliothekarin oder des Kantonsbibliothekars geleitet. Der Geschäftsleitung gehören zudem der stellvertretende Kantonsbibliothekar oder die stellvertretende Kantonsbibliothekarin sowie die 3 Teamleiter oder Teamleiterinnen an.

² Sie ist verantwortlich für die der Kantonsbibliothek im Gesetz über die Kulturförderung und der Verordnung über die Kulturförderung zugewiesenen Aufgaben. Zudem:

- a. führt sie zusammen mit der kantonalen Bibliothekskommission den Ausbildungskurs für Bibliothekarinnen und Bibliothekare SAB durch;
- b. fördert sie die Weiterentwicklung der Schulbibliotheken zu Lesezentren;
- c. übt sie die Aufsicht über die Bibliotheken der vom Kanton geführten Schulen aus.

³ Ihr ist die Kantonale Bibliothekskommission beigegeben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.01.2017	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017.003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.01.2017	01.01.2017	Erstfassung	GS 2017.003